

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Überlassung von öffentlich genutzten Räumen
für Familien- und Gemeinschaftsveranstaltungen
sowie für die Überlassung von Inventar
vom **01.01.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712 / SGV 110) - in der jeweils zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 13.12.2007 die folgende Benutzungsordnung für die Überlassung von öffentlich genutzten Räumen für Familien- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für die Überlassung von Inventar beschlossen.

§ 1**Allgemeine Grundsätze und Zielsetzung**

- (1) Die Stadt Sprockhövel fördert das Familien- und Gemeinschaftsleben ihrer EinwohnerInnen durch die Überlassung von Räumen und deren Einrichtung in städtischen Gebäuden vorrangig für Familienfeiern und für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Verbände, politischen Parteien, gemeinnützigen Organisationen und **kirchlichen Einrichtungen**.
- (2) Ziel dieser Förderung ist es auch, die Wohn- und Freizeitqualität in der Stadt Sprockhövel zu verbessern.
- (3) Im Interesse einer sachgerechten Mehrfachnutzung werden die Räume vorrangig für städtische Veranstaltungen bereitgestellt. Als solche gelten auch Veranstaltungen des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd. Das gleiche gilt für die Überlassung von Inventar.
- (4) Nachrangig werden die Räumlichkeiten auch auswärtigen Interessenten gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.
In Ausnahmefällen werden die Räume für Veranstaltungen, die Erwerbszwecken dienen, nach Aufwand vergeben.
- (5) Erlaubnisse für Veranstaltungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, werden nicht erteilt.
- (6) Für Polterabende werden städtische Räume nicht zur Verfügung gestellt. Feierlichkeiten von Jugendlichen müssen durch erwachsene Betreuungspersonen beaufsichtigt werden.
- (7) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Begegnungsstätten

- (1) Für die in § 1 genannten Familienfeiern und Veranstaltungen werden folgende Begegnungsstätten überlassen
 - a) Foyer und Schankraum der Glückauf-Halle, Dresdener Str. 11
 - b) Vorraum der Sporthalle Haßlinghausen, Geschwister-Scholl-Str. 12
 - c) Bürgerbegegnungsstätte Gennebreck, Zum Sportplatz 10a
 - d) Bürgerbegegnungsstätte Hiddinghausen, Jahnstraße 6
 - e) Jugendzentrum Niedersprockhövel, Eickerstr. 20
- (2) Eine Benutzung für Familienfeiern ist nachrangig.
- (3) Eine endgültige Zusage für eine Überlassung kann versagt werden, wenn ein Rahmenplan für schulische, kulturelle oder sportliche Nutzung noch nicht besteht.

§ 3

Sportanlagen und Schulräume

- (1) Für Veranstaltungen der Vereine, Verbände, politischen Parteien, gemeinnützigen Organisationen und **kirchlichen Einrichtungen** werden überlassen:
 - a) Glückauf-Halle, Dresdener Straße 11
 - b) Sporthalle Haßlinghausen, Geschwister-Scholl-Str. 12
 - c) Turnhalle Gennebreck, Zum Sportplatz 10a
 - d) Turnhalle Hiddinghausen, Jahnstraße 6
 - e) Aula/Mensa/Turnhalle der Hauptschule Niedersprockhövel, Dresdener Straße 45
- (2) Schulische, sportliche und andere öffentliche Belange dürfen durch die Benutzung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Nutzung von Sportanlagen für sportliche Übungs- und Wettkampfw Zwecke gilt die Satzung über die Benutzung von Sportanlagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Benutzungszeit

- (1) Die Räume können an Wochentagen bis 22.00 Uhr, von Freitag auf Samstag bis 1.00 Uhr und von Samstag auf Sonntag bis 3.00 Uhr vergeben werden. Für jede städtische Einrichtung kann nur eine Veranstaltung pro Kalenderwoche genehmigt werden, die über 22.00 Uhr hinausgeht. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung.

- (2) Die Veranstaltungen sind rechtzeitig zu beenden, so dass die überlassenen Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betriebsleitung.
- (3) Eine Überlassung von Räumen an gesetzlichen Feiertagen ist in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung.
- (4) Abweichend von Abs. 1 bzw. Abs. 3 können die Räume an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen und an Feiertagen unter folgenden Bedingungen für Einzelveranstaltungen bis 3.00 Uhr überlassen werden:
 - a) die evtl. vorhandenen regelmäßigen NutzerInnen (lt. Belegungsplan) erklären schriftlich ihren Verzicht.
 - b) Neben der im Einzelfall zu errechnenden üblichen Benutzungspauschale trägt der Veranstalter/die Veranstalterin die anfallenden Personalkosten sowie Kosten von Sonderreinigung in voller Höhe.

§ 5 Ausleihe von Inventar

Zu dem Inventar, welches an o.g. Personenkreis verliehen werden kann, zählen die Bühne, der Bodenbelag für Sporthallen sowie Tische und Stühle. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung.

§ 6 Pflichten des Veranstalters/der Veranstalterin

- (1) Die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur in dem vereinbarten Rahmen genutzt werden.
- (2) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Die Veranstaltung muss von Beginn bis Ende unter der Aufsicht des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin stehen. Der/die LeiterIn hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung von allen TeilnehmerInnen der Veranstaltung eingehalten werden.
- (4) Der/die VeranstaltungsleiterIn ist für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften über Feuer- und Unfallschutz verantwortlich. Er/sie ist verpflichtet, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, beizubringen. Vor Beginn der Veranstaltung hat er/sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen zu überzeugen.
- (5) Werden Tische oder Stühle bzw. andere Gegenstände aufgebaut, sind diese montags bis donnerstags unmittelbar nach Veranstaltungsende, bei Veranstaltungen von Freitag auf Samstag spätestens am Samstag bis 10.00 Uhr und bei Veranstaltungen von Samstag auf Sonntag spätestens am Sonntag bis 10.00 Uhr vom Veranstalter in die hierfür vorgesehenen Abstellräume zu bringen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betriebsleitung.

Die benutzten Räume müssen besenrein und ansonsten in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden.

- (6) Die Reinigung der Räume obliegt der ZGS. Ausgenommen ist die Reinigung der Küche und der benutzten KÜcheneinrichtungsgegenstände. Diese obliegt dem/der VeranstalterIn. Alle Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Die benutzten KÜcheneinrichtungsgegenstände sind vollständig und sauber in die Schränke und Regale zurückzustellen, in denen sie vor Beginn der Veranstaltung untergebracht waren.
- (7) Der/die VeranstalterIn übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- (8) Der/die VeranstalterIn stellt die ZGS und die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der BesucherInnen seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, deren Einrichtung sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen bestehen.
- (9) Der/die VeranstalterIn hat auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die ZGS und die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die ZGS/Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten zu verzichten.
- (10) Der/die VeranstalterIn hat auf Anforderung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (11) Der/die VeranstalterIn haftet für alle Schäden, die der ZGS und der Stadt in den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Zugangswegen und den Geräten durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages entstehen. Soweit irgendwelche Schäden festgestellt werden, sind diese sofort zu melden.
- (12) Der/die VeranstalterIn ist verpflichtet, die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes zu beachten. Insbesondere hat er/sie darauf zu achten, dass Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u.ä. Geräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.
- (13) Bei Veranstaltungen in Bürgerbegegnungsstätten, in der Glückauf-Halle und in der Sporthalle Haßlinghausen ist der/die VeranstalterIn verpflichtet, beim Verzehr von Speisen und Getränken Mehrweggeschirr zu benutzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Betriebsleitung.
Anfallender Abfall in jeglicher Form ist vom/von der VeranstalterIn ordnungsgemäß zu entsorgen. Werden bei Veranstaltungen in Schulräumen und auf Sportanlagen Speisen und Getränke verzehrt, so wird dem/der VeranstalterIn empfohlen, Mehrweggeschirr zu verwenden.

- (14) Soweit möglich, gelten die Absätze 1 – 13 für überlassenes Inventar entsprechend.
- (15) Bei Familienfeiern in den Begegnungsstätten ist in der Winterzeit eine evtl. Schnee- und Eisbeseitigung im Bereich der Zuwegung -insbesondere an Wochenenden- vom/von der NutzerIn selbst vorzunehmen.
- (16) Bei der Nutzung der Einrichtung für Großveranstaltungen sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der/die NutzerIn eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern.
Sofern eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss, ist diese von dem/der NutzerIn zu beauftragen.
Dafür anfallende Kosten sind von dem/der NutzerIn zu übernehmen.
- (17) Bei Veranstaltungen in den Sport- und Turnhallen muss die Aufstellung von Tischen und Stühlen unter Beachtung der dort vorhandenen Bestuhlungspläne erfolgen.
- (18) Bei außersportlichen Veranstaltungen in der Sporthalle Haßlinghausen und der Turnhalle Hiddinghausen ist der Hallenboden von dem Veranstalter/der Veranstalterin mit den vorhandenen Teppichrollen auszulegen.**

§ 7 Kostenbeitrag

- (1) Für die Benutzung und die laufende Unterhaltsreinigung der Räume und deren Einrichtung sowie für die Überlassung von Inventar wird ein Kostenbeitrag erhoben. In den Fällen, in denen nach einer Veranstaltung eine Sonderreinigung notwendig wird, werden diese Kosten vom jeweiligen Veranstalter/von der jeweiligen Veranstalterin zurückgefordert.
- (2) Zur Abgeltung der durch den Bereitschaftsdienst des Hausmeisters/der Hausmeisterin der ZGS entstehenden Personalkosten für die Zeit der Benutzung von Schulräumen und Sporthallen – einschl. des Bereitschaftsdienstes für die Vor- und Abschlussarbeiten – ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten. Für Familienfeiern wird kein Bereitschaftsdienst des Hausmeisters/der Hausmeisterin angeordnet.
- (3) Der Kostenbeitrag ist nach Abschluss des Nutzungsvertrages, spätestens eine Woche vor der Veranstaltung, auf **das Konto der ZGS bei der Stadtparkasse Sprockhövel** zu überweisen.
- (4) Die ZGS ist berechtigt, bei Veranstaltungen/Familienfeiern eine Kautions zu fordern.

§ 8

Kostenbefreiung

- (1) Von der Zahlung eines Kostenbeitrages sind befreit:
- a) Veranstaltungen, bei denen die Stadt als Träger beteiligt ist
 - b) die Volkshochschule Ennepe-Ruhr-Süd
 - c) die Seniorenclubs aus Sprockhövel und Seniorengruppen von gemeinnützigen Vereinen
 - d) die als jugendpflegerisch und jugendfördernd tätigen anerkannten Organisationen, sofern die geplante Veranstaltung als jugendpflegerisch bzw. jugendfördernd anzusehen ist
 - e) karitative Verbände (AWO, Innere Mission, Caritas u.a.), sofern die geplante Veranstaltung karitative Zwecke verfolgt und ein Erlös aus dieser Veranstaltung für karitative Zwecke bestimmt ist
 - f) die politischen Parteien
 - g) die gemeinnützig anerkannten Sprockhöveler Vereine, sofern die geplante Veranstaltung nicht überwiegend Unterhaltungszwecken dient
 - h) Konzerte kulturtreibender Vereine, bei denen nur Stuhlreihen aufgestellt werden und keine Bewirtung erfolgt sowie Veranstaltungen, die nach den Richtlinien über die finanzielle Förderung von Kulturveranstaltungen der Vereine in der Stadt Sprockhövel als förderungswürdig anerkannt sind.
 - i) der Ennepe-Ruhr-Kreis, das Arbeitsamt und Landesbehörden
 - j) kirchliche Einrichtungen.**
- (2) In allen anderen Fällen ist eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlung eines Kostenbeitrages nicht möglich.
- (3) Für die Überlassung von Inventar ist eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlung eines Kostenbeitrages nicht möglich. Die Kostenbefreiung gilt ebenfalls nicht bzgl. der Kosten für Sonderreinigung und Personal in Fällen des § 4 Abs. 3 + 4 (Feiertagsregelung).

§ 9

Höhe des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag beträgt

- (1) a) bei den Begegnungsstätten
für die Benutzung und Reinigung der Räume, bei den in § 2 (1) unter a) und b) genannten Begegnungsstätten einschließlich Küche, wenn gleichzeitig die Glückauf-Halle oder Sporthalle Haßlinghausen benutzt wird, und bei Familienfeiern **100,00 €**

für die Benutzung und Reinigung der Räume, bei den in § 2 (1) unter a) und b) genannten Begegnungsstätten einschl. Küche, wenn nicht gleichzeitig die Glückauf-Halle oder die Sporthalle Haßlinghausen genutzt wird

100,00 € - + 20,00 €

Je Stunde zur Abgeltung der Personalkosten

bei der Glückauf-Halle und der Sporthalle Haßlinghausen

- für drei Hallendrittel **150,00 €**
- für zwei Hallendrittel **100,00 €**
- für eine Hallendrittel **50,00 €**

b) bei der Turnhalle Gennebreck
Hiddinghausen, Hauptschule
Niedersprockhövel

50,00 €

bei der Aula/Mensa der
Hauptschule Niedersprockhövel

50,00 € + 20,00 € je

Stunde zur Abgeltung der Personalkosten

c) Jugendzentrum
Niedersprockhövel
(für Kindergeburtstage)

30,00 €

d) **Nutzung von Vorräumen nach
Turnieren für ein gemütliches
Beisammensein**

20,00 € je Stunde

(2) Überschreitet die Benutzungszeit (einschl. der Zeit für Vor- und Abschlussarbeiten) die Dauer von 8 Stunden, werden je weitere angefangene Stunde 20 % des entsprechenden Kostenbeitrages nach Abs. 1 erhoben. Das gleiche gilt, wenn der/die VeranstalterIn die vereinbarte Benutzungszeit überzieht.

(3) Kommerzielle Veranstaltungen

NutzerInnen, die nicht unter § 8 aufgeführt sind, zahlen einen 20%igen Zuschlag auf die in § 9 (1) und (2) aufgeführten Kosten.

(4) Der Kostenbeitrag beträgt

für das Ausleihen von Inventar für je eine Veranstaltung

für eine Bühne

200,00 €

pro Tisch

1,00 €

pro Stuhl

0,50 €

Dieser Kostenbeitrag wird nur erhoben, wenn das betreffende Inventar nicht an seinem regelmäßigen Lager- und Verwendungsort genutzt wird. Für den Transport hat der/die VeranstalterIn zu sorgen. Er/sie haftet für evtl. Beschädigungen.

Für andere Gegenstände, die ausnahmsweise nach § 4 a S. 2 dieser Benutzungsordnung ausgeliehen werden, ist im Einzelfall ein angemessener Beitrag festzusetzen.

Für Veranstaltungen von Vereinen, die nicht vorrangig der Einnahmeerzielung (d.h. überwiegend Unterhaltungszwecken) dienen, ist Inventar kostenlos zu verleihen.

§ 10

Kündigung

Die ZGS ist zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt, falls der Kostenbeitrag nicht rechtzeitig auf das Konto der ZGS eingeht oder wenn der/die VeranstalterIn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.

§ 11

Vergabeverfahren

- (1) Die Vergabe von Räumen erfolgt auf schriftlichen Antrag, der möglichst einen Monat vor der Veranstaltung bei der ZGS einzureichen ist. In dem Antrag ist anzugeben:
 - a) der verantwortliche Leiter/die verantwortliche Leiterin der Veranstaltung,
 - b) die Art der Veranstaltung,
 - c) Beginn und Ende der geplanten Veranstaltung,
 - d) Beginn und Ende der Vor- und Abschlussarbeiten.
- (2) Der beantragte Raum wird aufgrund eines schriftlichen Vertrages zwischen der ZGS und dem/der VeranstalterIn zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung überlassen. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist die Benutzung von städtischen Räumen nicht zulässig.
- (3) Das Verleihen von Inventar erfolgt auf schriftlichen Antrag, der möglichst einen Monat vor der Veranstaltung, wo das Inventar benötigt wird, bei der ZGS einzureichen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 13.12.2007 beschlossene Benutzungsordnung für die Überlassung von öffentlich genutzten Räumen für Familien- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für die Überlassung von Inventar wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S.516) öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

men dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 17.12.2007

Stadt Sprockhövel

Dr. Walterscheid
-Bürgermeister-